



## **GESPRÄCHSKREIS für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3869**

Alle Abg

### **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterentwicklungsgesetz)**

Der Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in NRW begrüßt die vorliegende Fassung des novellierten Weiterbildungsgesetzes NRW. Positiv hervorzuheben sind aus unserer Sicht:

1. Das förderfähige (Pflicht-) Angebot wird erweitert um die Bereiche BNE, kulturelle Bildung, und Gesundheitsbildung.
2. Die politische Bildung wird durch die explizite Erwähnung im Gesetz gestärkt.
3. Das Gesetz schafft größere Gestaltungsspielräume und mehr Flexibilität, insbesondere bei neuen Formaten. Maßnahmen der aufsuchenden, der lebensraumbezogenen oder der digitalen Bildung werden abrechenbar. Durch den Wegfall der TN-Listen wird ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.
4. Die HPM-Pauschale wird erhöht.
5. Mit dem Unterschiedsbetrag wird die Zusage der Politik eingelöst, keine Einrichtung durch die WbG-Novellierung schlechter zu stellen (Bestandsschutz).
6. Mit dem neuen Instrument der über den bisherigen Zuschuss hinaus gewährten Entwicklungspauschale (2,5 bzw. 5 Prozent der Fördersumme) können stetig anfallende Innovationsaufgaben anteilig gegenfinanziert werden, auch wenn die Höhe der Pauschale den tatsächlichen Entwicklungsbedarfen der Weiterbildungseinrichtungen nicht gerecht wird.
7. Neu anerkannte Einrichtungen haben bereits nach drei statt nach bislang fünf Jahren Anspruch auf Förderung nach dem WbG.

Der Gesprächskreis stellt jedoch fest, dass die Novellierung des WbG das zentrale Problem der Weiterbildung in NRW – ihre strukturelle Unterfinanzierung – nicht löst. Dies ist umso gravierender als die Weiterbildungseinrichtungen im Zuge großer sozialer Transformationsprozesse auf neue Weiterbildungsbedarfe reagieren müssen und entsprechende Mittel benötigen, um den Menschen in NRW qualitativ hochwertige Angebote machen zu können. Diese Situation hat sich angesichts der jetzt schon absehbaren Folgen der Corona-Pandemie noch einmal deutlich verschärft.

Vor diesem Hintergrund hält der Gesprächskreis folgende Verbesserungen für dringend erforderlich:

1. Angesichts der großen Weiterbildungsbedarfe in einer sich rasch verändernden Gesellschaft hält der Gesprächskreis den Ausbau der Weiterbildung zur veritablen vierten Säule des Bildungssystems für dringend geboten. Dies erfordert sowohl einen signifikanten Ausbau der Finanzierung wie auch die stärkere institutionelle Verankerung und den Zugang zu Fördermitteln anderer Ressorts.
2. Die Dynamisierung des Gesamtförderbetrags (Personal, Unterschiedsbetrag, Entwicklungspauschale) von mindestens 2% muss im Gesetz verankert werden. Auch die Mittel für die Landeszentrale für politische Bildung und für den Zweiten Bildungsweg sind zu dynamisieren.



## **GESPRÄCHSKREIS für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen**

3. Die Erhöhung der Entwicklungspauschale auf 15%, um beispielsweise die Kosten der Digitalisierung teilweise decken zu können. Es ist zudem notwendig, dass die Entwicklungspauschale – anders als derzeit im Gesetzentwurf vorgesehen – nicht nur für formatbezogene Aufwände, sondern für jegliche Art von Entwicklungsaufwänden und Investitionen verwendet werden kann.
4. Ausbau und Öffnung des Zweiten Bildungsweges müssen mit einer verlässlichen Förderung und auskömmlicher Finanzierung einhergehen, um die tatsächlichen Bedarfe an Schulabschlusslehrgängen zu decken.
5. Eine regelmäßige Überprüfung des WbG – auch hinsichtlich der Mittelzuweisung – soll im Gesetz verankert werden.
6. Der Terminus „Unterschiedsbetrag“ (§8) wird von den meisten Vertreter\*innen im Gesprächskreis als Bezeichnung abgelehnt. Er soll stattdessen durch den Begriff „Bildungsbudget“ ersetzt werden.
7. Die Aufzählung der Kernfelder der politischen Bildung (§16) birgt die Gefahr, dass der Status von 2021 festgeschrieben wird. Die Kernfelder sollten angelehnt werden an die Vorgaben der Landeszentrale für politische Bildung.
8. Das Berichtswesen (§26) sollte im Detail untergesetzlich geregelt werden. Hier ist bezüglich der Aspekte Datensparsamkeit und Datensensibilität nachzubessern. Künftig anfallende Änderungsbedarfe können damit auch leichter umgesetzt werden.

Weiterhin sieht der Gesprächskreis, dass die Rechtsverordnung zum novellierten WbG von großer Bedeutung für die konkrete Anwendung und bürokratiearme Umsetzung des Gesetzes ist. Der Gesprächskreis bittet dringend darum, bei der Gestaltung der Rechtsverordnung gehört und als beratende Stimme beteiligt zu werden.

Düsseldorf, 30. April 2021

Antje Rösener  
-Sprecherin-

Celia Sokolowsky  
-Sprecherin-